

Kooperations-Lizenzen

für Publikationen von Kooperationen mit der DGQ

Lizenzregelung für Kooperationen der DGQ – Stand 15.02.2017

Inhalt

I. Allgemeine Definitionen und Hinweise.....	2
1. Definition des „Mitglieds“	2
2. Definition des „Werks“ und Rechteeinräumung der Mitglieder	2
3. Geltung der Creative-Commons-Lizenzen	2
(a) Begrifflichkeiten.....	3
(b) Urheberrecht und dessen Schranken.....	3
(c) Nutzungsbedingung: Namensnennung.....	4
4. Nutzung der Kennzeichen der Kooperationspartner	5
II. Zweck und Inhalt der Lizenzen	5
1. Kooperations-Fachkreis-Lizenz: Nutzung nur innerhalb des Fachkreises.....	5
(a) Zweck der Kooperations-Fachkreis-Lizenz	6
(b) Nutzungsbedingung: Namensnennung.....	6
(c) Nutzungsbedingung: Nutzung nur im Fachkreis.....	6
2. Kooperations-Mitglieder-Lizenz: Nutzung durch Mitglieder und Weiterverwendung unter gleichen Bedingungen	6
(a) Zweck der Kooperations-Mitglieder-Lizenz	7
(b) Nutzungsbedingung: Namensnennung.....	7
(c) Nutzungsbedingung: Nutzung nur durch Mitglieder der Vereine	7
(d) Nutzungsbedingung: Weitergabe unter gleichen Bedingungen	8
(e) Nutzungsbedingung: Rückmeldung an den Fachkreis	8
3. Kooperations-Jedermanns-Lizenz = „CC-BY-ND“-Lizenz: Nutzung durch Jedermann aber keine Veränderung.....	8
(a) Zweck der Kooperations-Jedermanns-Lizenz	9
(b) Nutzungsbedingung: Namensnennung.....	9
(c) Nutzungsbedingung: Keine Bearbeitung.....	9
(d) Erweiterte Nutzungsrechte für Mitglieder unter der Kooperations- Mitglieder-Lizenz	9
III. Prozess der Lizenzierung.....	10
1. Automatische Lizenzierung für die Arbeit im Fachkreis.....	10
2. Wahl der Veröffentlichungsart im Fachkreis	10
3. Zu beachtende Hinweise	11
4. Tabelle mit Übersicht der Berechtigungen.....	12
IV. Ergänzende Hinweise	12

Die nachfolgenden Lizenzregelungen sollen eine verbindliche und nachvollziehbare Grundlage für die Arbeit des gemeinsamen Fachkreises der beiden Kooperationspartner im Umgang mit deren Ergebnissen bieten. Die Lizenzregelungen sind möglichst verständlich gefasst und mit Hinweisen sowie Beispielen versehen, stellen jedoch verbindliche Regelungen für die Mitglieder der Vereine dar.

I. Allgemeine Definitionen und Hinweise

1. Definition des „Mitglieds“

Im Folgenden meint „Mitglied“ immer eine Person, die Mitglied im Sinne der Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Kooperationspartnern ist.

2. Definition des „Werks“ und Rechteeinräumung der Mitglieder

Die nachfolgend genannten Lizenzen werden auf Grundlage der Rechte eingeräumt, die den Vereinen originär zustehen sowie der Rechte an Werken der Mitglieder, die von diesen gegenüber den Vereinen entsprechend der „Rechteeinräumung für Beiträge an Kooperations-Fachkreisen“ eingeräumt worden sind.

Der Begriff der „Werke“ im Sinne dieser Rechteeinräumung ist weit zu verstehen und umfasst alle Werke, die dem urheberrechtlichen Schutz zugänglich sind. Hierzu gehören zum Beispiel Texte, Bilder, Fotografien, Filme, Videos, wissenschaftliche und technische Darstellungen, Datensammlungen und Datenbanken, Software (im Quellcode und Objektcode), dazugehörige Unterlagen (z.B. Dokumentationen), Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge, Entwicklungen, Designs, Konzepte, Know-how sowie deren jeweilige Entwürfe und Vorstufen.

Soweit die Lizenzen gegenüber Mitgliedern der Vereine Rechte einräumen, gelten die Rechte auch zugunsten der Vereine selbst (z.B. im Fall des Rechts zur Bearbeitung von Werken.)

3. Geltung der Creative-Commons-Lizenzen

Die nachfolgend geregelte Lizenzierung der Werke der Mitglieder der Kooperationspartner fußt maßgeblich auf den „Creative-Commons-Lizenzen“ (nachfolgend bezeichnet als „CC-Lizenzen“).

Bei den „Creative Commons“-Lizenzen, handelt es sich um so genannte Standard-Lizenzen. D.h. sie sollen der Verbreitung und Nutzung von Werken dienen, ohne

dass die Urheber und Nutzer eine individuelle Lizenz aushandeln müssen. Stattdessen werden die Lizenzen durch die Urheber nach bestimmten Standards festgelegt und zur Verfügung gestellt. Die „Creative Commons“-Lizenzen bieten zu diesen Zwecken mehrere Lizenz-Module, welche den Lizenzinhalt bestimmen (z.B. „Namensnennung“ oder „Keine Bearbeitungen“). Die „Creative Commons“-Lizenzen legen ferner fest, dass außer im Fall gesonderter Vereinbarung, die Nutzung der lizenzierten Inhalte unentgeltlich erfolgt. Des Weiteren schließen die Lizenzen eine Gewährleistung des Lizenzgebers, hier der Kooperationspartner, für die lizenzierten Werke aus.

Die „Creative Commons“-Lizenzen bestehen aus einem juristisch-verbindlichen Lizenztext (z.B. <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/legalcode>) sowie einer Zusammenfassung, die zwar nicht verbindlich ist, aber den Lizenztext verständlich wiedergibt (z.B. <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>). Es gelten die deutschen Lizenz-Versionen in ihrer jeweils aktuellen Fassung (im Zeitpunkt der Erstellung dieser Richtlinie ist es die Version 4.0).

Soweit die CC-Lizenzen nicht ausdrücklich modifiziert werden, gelten sie im Rahmen dieser Lizenzbestimmungen unverändert. Soweit die CC-Lizenzen nachfolgend ausdrücklich für die Zwecke der Kooperationspartner angepasst werden, wird ihre rechtliche Wirkung durch die Modifikationen verändert (es handelt sich um verbindliche Modifikationen im Sinne der Section 7 der internationalen CC-Lizenztexte in Version 4.0). D.h. die im Rahmen dieser Lizenztexte getroffenen Bestimmungen, gehen den Regelungen der CC-Lizenzen vor.

Die rechtliche Bedeutung der einzelnen Lizenzmodule und Lizenzen wird nachfolgend anhand der Lizenzdarstellungen erläutert. Eine Ausnahme ist das Lizenzmodul „Namensnennung“ (BY), welches für jede Lizenz verbindlich ist und daher separat dargestellt wird.

(a) Begrifflichkeiten

Mit dem im Rahmen der verbindlichen Lizenztexte verwendeten Begriff „Schutzgegenstand“, sind die Werke im Sinne dieser Lizenzbestimmungen gemeint. Eine „Abwandlung“ im Sinne der verbindlichen Lizenztexte umfasst auch die hier verwendeten Begriffe der „Bearbeitung“ und des „Derivats“.

(b) Urheberrecht und dessen Schranken

Die CC-Lizenzen führen nicht dazu, dass das Urheberrecht an den Werken erlischt. Sie erlauben lediglich die Nutzung der Werke, wenn deren Bedingungen eingehalten werden.

Die CC-Lizenzen führen nicht dazu, dass das Urheberrecht an sonst urheberrechtlich nicht geschützten Werken entsteht. Sofern Inhalte oder deren Teile nicht urheberrechtlich geschützt sind (z.B. einzelne Worte, Zahlen, Ideen, Fakten oder banale Sätze), dann dürfen sie auch ohne Beachtung der CC-Lizenzen genutzt werden.

Die CC-Lizenzen haben keinen Einfluss auf die Schranken des Urheberrechts. Z.B. bleibt das Zitatrecht gem. § 51 UrhG unangetastet und darf ohne Beachtung der CC-Lizenzen angewendet werden.

(c) Nutzungsbedingung: Namensnennung

Das Lizenzmodul „Namensnennung“ (BY) ist in jeder „Creative Commons“-Lizenz enthalten, muss also immer beachtet werden.

Das BY-Modul verlangt immer die folgenden Angaben von den Lizenznehmern:

- **Name des Urhebers** – Es muss der Name des Urhebers genannt werden, wie er neben dem Werk genannt wird. Steht dort das Pseudonym, muss dieses genutzt werden.
- **Nennung der Lizenz und der Link zu der Lizenz** – Es muss immer erkennbar sein, unter welcher Lizenz das Werk steht, weswegen diese im Beitrag bezeichnet werden muss. Ferner muss in dem Beitrag ein Link zu der Lizenz enthalten sein.
- **Hinweis auf Bearbeitungen:** Wenn das Werk bearbeitet wurde, dann muss darauf hingewiesen werden. Sonst würde das veränderte Werk dem Urheber zugeschrieben, obwohl dieser sich mit der Änderung vielleicht nicht identifizieren möchte (Hinweis: Bei „ND“-Lizenzen fällt der Hinweis mangels Rechts zur Bearbeitung weg).

Hinweis zur Namensnennung bei Fachkreisen:

Das Lizenzmodul „Namensnennung“ (BY) bedeutet, dass alle Autoren eines Werks grundsätzlich mit deren Namen (bzw. selbst verwendeten Pseudonymen) bezeichnet werden müssen. Die Zusammenarbeit in einem Fachkreis kann jedoch dazu führen, dass eine Nachhaltung der Autorennamen wegen ihrer Zahl oder des damit einhergehenden Aufwandes unübersichtlich wird.

Jeder Fachkreis darf daher durch Beschluss des Fachkreis-Plenums festlegen, wie die Namensnennung in diesem Fachkreis erfolgen soll. Dies muss im Fachkreis dokumentiert werden. Es obliegt dem Fachkreis bei Veröffentlichung die korrekte Namensnennung an den Lizenznehmer weiter zu geben.

Hinweis zur Platzierung:

Die Namensnennung und die Lizenzbedingungen müssen im Optimalfall mit dem Beitrag verbunden sein und z.B. an dessen Ende stehen. Ist dies nicht möglich, z.B. beim Upload einer Grafik online, können die Namensnennung und die Lizenzbedingungen z.B. in dem Beschreibungstext aufgenommen werden. Die Namensnennung und die Lizenzbedingungen müssen auf jeder Werkskopie bezeichnet werden, damit die Reichweite für jedermann erkennbar und nachvollziehbar ist.

Beispiel für Lizenzbedingungen und Namensnennung auf einem Whitepaper:

<p>Dieser Text darf weiterverbreitet und überarbeitet werden unter den Bedingungen der</p> <p>Kooperations-Mitglieder-Lizenz</p> <ul style="list-style-type: none">• Nennung der Autoren• Weitergabe unter gleichen Bedingungen• Nur durch GPM/DGQ-Mitglieder <p>Details siehe: dgg.de/u/koopmglizenz</p>	<p>Autoren: Team „Missverständnisse“ des GPM/DGQ-Fachkreises „Qualität und Projekte“</p> <p>Kontakt: Thomas Dörr, Sprecher des Fachkreises Fk-gp@dgg.de dgg.de/u/fkqp</p>
---	---

4. Nutzung der Kennzeichen der Kooperationspartner

Die Nutzung von Logos sowie die Kennzeichnung der Kooperationspartner ist, wie in der „Vereinbarung zur Kooperation“ zwischen den beiden Kooperationspartnern beschrieben, umzusetzen.

II. Zweck und Inhalt der Lizenzen

1. Kooperations-Fachkreis-Lizenz:

Nutzung nur innerhalb des Fachkreises

Bei der „Kooperations-Fachkreis-Lizenz“ handelt es sich um eine einschränkende Modifikation der regulären „Creative Commons Namensnennung“-Lizenz (CC-BY, Verbindlicher Lizenztext: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>; Zusammenfassung des Lizenztexts: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>).

(a) Zweck der Kooperations-Fachkreis-Lizenz

Die unter Kooperations-Fachkreis-Lizenz gestellten Werke sind noch nicht marktfähig, sondern befinden sich in einem ersten Entwicklungsstadium (sog. Alpha-Versionen). Der Zweck der Lizenzvergabe besteht darin, die Weiterentwicklung der Werke unter den Fachkreis-Mitgliedern im geschlossenen, geschützten Rahmen zu fördern.

(b) Nutzungsbedingung: Namensnennung

Die reguläre „CC-BY“-Lizenz fordert, dass die Autoren und die Lizenzbedingungen genannt werden sowie dass Änderungen kenntlich gemacht werden. Details siehe in der Lizenz und unter I.2(c).

(c) Nutzungsbedingung: Nutzung nur im Fachkreis

Die Modifikation schränkt die nutzungsberechtigten Lizenznehmer auf die Mitglieder des Fachkreises und die Nutzung der Werke zum Zwecke der Fachkreisarbeit ein. Wenn es ausschließlich der Fachkreisarbeit dient und die übrigen Fachkreismitglieder der Nutzung zumindest formlos zugestimmt haben, sind die Fachkreismitglieder berechtigt, die Werke auch außerhalb der Fachkreise zu nutzen. Z.B. wäre es zulässig, Dritten eine Kopie des Werkes auszuhändigen, um dessen praktische Auswirkung auszutesten.

Eine darüberhinausgehende Weitergabe der Werke und ihrer Teile ist nicht zulässig. Z.B. wäre die alleine eigenwirtschaftlich motivierte Nutzung innerhalb des Unternehmens des Mitglieds oder Verwendung im Rahmen seiner Beratungstätigkeit (z.B. in Workshop-Unterlagen) nicht zulässig.

2. Kooperations-Mitglieder-Lizenz: Nutzung durch Mitglieder und Weiterverwendung unter gleichen Bedingungen

Bei der „Kooperations-Mitglieder-Lizenz“ handelt es sich um eine einschränkende Modifikation der regulären „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen“-Lizenz (CC-BY-SA , Verbindlicher Lizenztext: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode>; Zusammenfassung des Lizenztexts: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>).

(a) Zweck der Kooperations-Mitglieder-Lizenz

Auch die unter Kooperations-Mitglieder-Lizenz gestellten Werke verfügen noch über keine Marktreife, sondern stellen sog. Beta-Versionen, dar. Die Werke wurden zwar nach bestem Wissen der Beteiligten erarbeitet, aber noch nicht in der Praxis angewendet und überprüft.

Die Lizenzen erlauben es den Mitgliedern, die Werke in ihrem beruflichen Kontext einzusetzen. Hierbei kann es zu Ungereimtheiten oder Fehlern kommen, die die Nutzer erkennen und beheben müssen. Häufig werden die Mitglieder die Werke auch noch anpassen oder auf ihre Branche beziehen müssen, um sie sinnvoll in ihrem Arbeitszusammenhang einsetzen zu können.

Aus diesem Grund ist zu beachten, dass die Werke als ohne Gewähr zu verstehen sind. Ihre Nutzung stellt keine wirtschaftliche Vorteilsgewährung und keinen wirtschaftlichen Austausch zwischen den Kooperationspartnern und ihren Mitgliedern dar. Vielmehr erfolgt die Zusammenarbeit im Rahmen des satzungsmäßigen ideellen Wirkens der Kooperationspartner und ihrer Mitglieder. Erst indem die Mitglieder ihre Erfahrungen in ihren Branchen und Unternehmen an die Fachkreise zurückmelden, werden die Werke zur Marktreife geführt.

(b) Nutzungsbedingung: Namensnennung

Das Modul „Namensnennung“ (BY) der regulären „CC-BY-SA“-Lizenz fordert, dass die Autoren und die Lizenzbedingungen genannt werden sowie dass Änderungen kenntlich gemacht werden. Details siehe in der Lizenz und unter I.2(c).

(c) Nutzungsbedingung: Nutzung nur durch Mitglieder der Vereine

Die Modifikation schränkt die nutzungsberechtigten Lizenznehmer auf die Mitglieder der Kooperationspartner ein. Die Kooperations-Mitglieder-Lizenz erlaubt den Mitgliedern die Nutzung der Werke und ihrer Teile. Umfasst ist jede Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung oder Bearbeitung von Werken und auch zu kommerziellen Zwecken. Eine Weitergabe der Werke durch Dritte ist nicht zulässig.

Zum Beispiel ist die Nutzung der Werke im eigenen Unternehmen, im Rahmen eigener Beratung, Workshops, etc. erlaubt. In diesem Zusammenhang ist es auch erlaubt, Werke in Form von Kopien auszuhändigen. Dagegen dürfen Mitglieder Dritten, z.B. ihren Kunden, nicht erlauben die Werke innerhalb derer Unternehmen zu verteilen. So dürfte z.B. ein Mitglied einen Beitrag in die Workshop-Unterlagen aufnehmen, sofern er darauf hinweist, dass diese durch Workshop-Teilnehmer nicht

kopiert und verbreitet werden dürfen. Ebenso nicht erlaubt ist die Publikation der Werke, z.B. als Fachbeitrag in Magazinen.

(d) Nutzungsbedingung: Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Das Modul „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ (SA = share alike) der regulären „CC-BY-SA“-Lizenz fordert die Weitergabe unter gleichen Lizenz-Bedingungen (Details siehe in der Lizenz).

Die Mitglieder dürfen auch Bestandteile der Werke wie vorstehend beschrieben nutzen, bzw. bearbeiten. Zum Beispiel dürfen die Werke übersetzt oder als Grundlage für eigene Werks-Derivate des Mitglieds genutzt werden. Das Lizenzmodul „SA“ bedeutet jedoch, dass die Derivate ebenfalls unter die Kooperations-Mitglieder-Lizenz gestellt und entsprechend gekennzeichnet werden müssen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Beschränkung der Nutzung der Werke auf Mitglieder weiterhin bestehen bleibt. Das Lizenzmodul „SA“ gilt jedoch nur für die Derivate und nicht für Sammlungen. D.h. wenn ein Derivat in eine Sammlung aufgenommen wird (z.B. in eine Workshop-Mappe des Mitglieds), dann muss nicht die gesamte Workshop-Mappe, sondern nur das Derivat unter der Kooperations-Mitglieder-Lizenz stehen.

(e) Nutzungsbedingung: Rückmeldung an den Fachkreis

Die Kooperations-Mitglieder-Lizenz verpflichtet die Mitglieder ferner, deren Derivate an den jeweiligen Fachkreis zurück zu reichen. D.h. wenn das Mitglied z.B. eine Übersetzung des Werks erstellt oder den Beitrag mit eigenen Gedanken weiterentwickelt, dann müssen diese Derivate dem Fachkreis, aus dem der Original-Beitrag stammt, zur Verfügung gestellt werden.

Wird dieses Derivat wiederum innerhalb der Fachkreise weiterentwickelt, dann verbleiben diese Weiterentwicklungen unter der Kooperations-Mitglieder-Lizenz. D.h. es ist nicht möglich sie unter eine strengere Kooperations-Fachkreis-Lizenz zu stellen.

3. Kooperations-Jedermanns-Lizenz = „CC-BY-ND“-Lizenz: Nutzung durch Jedermann aber keine Veränderung

Bei der „Kooperations-Jedermanns-Lizenz“ handelt es sich um die reguläre „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitungen“-Lizenz („CC-BY-ND“),
Verbindlicher Lizenztext: <http://creativecommons.org/licenses/by->

[nd/4.0/legalcode](http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/legalcode); Zusammenfassung des Lizenztexts:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de> .

(a) Zweck der Kooperations-Jedermanns-Lizenz

Mit der Lizenzierung eines Werks unter der „CC-BY-ND“-Lizenz, wird es jedermann erlaubt den Beitrag zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu veröffentlichen, auch zu kommerziellen Zwecken, sofern die Vorgaben für die Attribution gewahrt werden und das Werk nicht bearbeitet wird.

(b) Nutzungsbedingung: Namensnennung

Das Modul „Namensnennung“ (BY) fordert, dass die Autoren und die Lizenzbedingungen genannt werden sowie dass Änderungen kenntlich gemacht werden. Details siehe in der Lizenz und unter I.2(c).

(c) Nutzungsbedingung: Keine Bearbeitung

Das Modul „Keine Bearbeitung“ (ND = No Derivative Works), bedeutet, dass die Werke nicht bearbeitet werden dürfen. Zu Bearbeitungen gehören z.B. Übersetzungen oder die Übernahme von urheberrechtlich geschützten Teilen eines Werks für eigene Derivate. Die Aufnahme des Werks in Gänze in einer Sammlung (z.B. in einem Fachmagazin) stellt dagegen keine Bearbeitung in diesem Sinne dar.

(d) Erweiterte Nutzungsrechte für Mitglieder unter der Kooperations-Mitglieder-Lizenz

Die Wirkung der Lizenz wird nur zu Gunsten der Mitglieder der Kooperationspartner insoweit modifiziert, als sie automatisch alle Rechte der Kooperations-Mitglieder-Lizenz beinhaltet. D.h. die Mitglieder dürfen unter „CC-BY-ND“-Lizenz veröffentlichten Werke wie jedermann beliebig vervielfältigen und verbreiten, aber zusätzlich die Werke für deren Zwecke bearbeiten. Die Derivate müssen jedoch als unter Kooperations-Mitglieder-Lizenz stehend gekennzeichnet werden.

Hinweis zu Benennung:

Da die Lizenz gegenüber jedermann wirken soll, wird die originäre „CC-BY-ND“-Lizenz verwendet. Durch die Modifikation (d) wird daher keine neue Kooperations-...-Lizenz kreiert, sondern den Mitgliedern nur eine zusätzliche Berechtigung zugesprochen (so genanntes „Dual Licensing“).

III. Prozess der Lizenzierung

1. Automatische Lizenzierung für die Arbeit im Fachkreis

Entsprechend der "Rechteeinräumung für Beiträge an Kooperations-Fachkreisen" werden die Werke der Mitglieder mit dem Rechteübergang an die Kooperationspartner automatisch unter die Kooperations-Fachkreis-Lizenz gestellt. Im Einzelnen regelt die „Rechteeinräumung für Beiträge an Kooperations-Fachkreisen“,

- dass der ursprüngliche Autor die einfachen Nutzungsrechte behält,
- dass die Kooperationspartner gemeinsam die exklusiven Nutzungsrechte erhalten, damit sie Vertragspartner z.B. für Verlage sein können,
- dass das Werk automatisch von den Kooperationspartnern unter der Kooperations-Fachkreis-Lizenz an den Fachkreis lizenziert wird.

2. Wahl der Veröffentlichungsart im Fachkreis

Wenn die Werke vom Fachkreis abgenommen werden, bestimmt das Plenum über die Wahl der Lizenz für die weitere Veröffentlichung. Das Plenum kann hierbei aus den folgenden Lizenzen wählen (Reihenfolge aufsteigend entsprechend dem Freiheitsgrad der Lizenzen):

a. Exklusive Veröffentlichung – Der Fachkreis legt fest, dass das Werk exklusiver Verwertung zugeführt wird (z.B. durch eine Weiterlizenzierung an die DGQ Weiterbildung gGmbH oder durch Vertragsschluss mit Verlagen).

- In der Folge darf das Werk entsprechend der Kooperations-Fachkreis-Lizenz weiter durch die Fachkreismitglieder genutzt, aber z.B. nicht mehr unter die Kooperations-Mitglieder-Lizenz oder die CC-Jedermanns-Lizenz „CC-BY-ND“ gestellt werden.
- Der Fachkreis darf die exklusive Veröffentlichung nur für gemeinschaftlich erstellte Werke beschließen. Werke, die außerhalb der Gemeinschaftsarbeit erstellt, und von einem einzelnen Mitglied hochgeladen oder sonst in Gänze den Vereinen überlassen wurden, können nicht exklusiv veröffentlicht werden. Der Grund liegt darin, dass die Mitglieder als Autoren dieser Werke einfache Nutzungsrechte behalten.

- Die beiden Kooperationspartner legen die Übertragung exklusiver Nutzungsrechte separat in der „Kooperationsvereinbarung“ fest.
- b. Kooperations-Mitglieder-Lizenz** – Nutzung nur durch Mitglieder der Kooperationspartner für deren eigene Zwecke, keine Rechteeinräumung gegenüber Dritten. Derivate stehen unter der gleichen Lizenz und müssen an den Fachkreis zurückgereicht werden.
- c. Kooperations-Jedermanns-Lizenz/“CC-BY-ND“-Lizenz** – Nutzung des Werks durch jedermann, jedoch ohne das Recht den Beitrag zu bearbeiten; Mitglieder der Kooperationspartner dürfen den Beitrag zusätzlich im Rahmen der Kooperations-Mitglieder-Lizenz für eigene Zwecke bearbeiten.

3. Zu beachtende Hinweise

Wichtig: Werke dürfen nachträglich zwar unter freiere Lizenzen, aber nicht unter strengere Lizenzen gestellt werden. Die Lizenzen sind unwiderruflich. D.h. sie dürfen nicht nachträglich zurückgestuft werden. Wenn ein Beitrag z.B. unter die Kooperations-Jedermanns-Lizenz gestellt wurde, dann kann er nicht mehr unter die strengere Kooperations-Mitglieder-Lizenz oder vollständigen urheberrechtlichen Schutz gestellt werden. Dagegen ist es möglich den Lizenzschutz zu erweitern und z.B. einen Beitrag der unter der Kooperations-Mitglieder-Lizenz stand, später auch unter die Kooperations-Jedermanns-Lizenz zu stellen.

Die Kooperations-Lizenzen verstehen sich ohne Gewähr. Insbesondere bei Werken, die unter der Kooperations-Fachkreis-Lizenz oder der Kooperations-Mitglieder-Lizenz veröffentlicht werden, handelt es sich um nicht marktreife Alpha- und Beta-Versionen. Die Werke verfügen über keinen wirtschaftlichen Wert und werden alleine zu Zwecken ihrer Fortentwicklung gegenüber den Mitgliedern im Rahmen der ideellen Vereinstätigkeit lizenziert.

4. Tabelle mit Übersicht der Berechtigungen

<p><i>Wenn der Fachkreis folgende Lizenzierung wählt:</i></p> <p><i>... dann ist folgende Nutzung erlaubt/nicht erlaubt:</i></p>	<p>Noch keine Lizenzwahl durch den Fachkreis</p>	<p>a. Exklusive Veröffentlichung durch die Kooperationspartner oder Verlag</p>	<p>b. Veröffentlichung nur an Mitglieder der Kooperationspartner</p>	<p>c. Veröffentlichung an Jedermann</p>
<p>Nutzung des ursprünglich hochgeladenen Werks durch das Mitglied, das das Werk in Gänze hochgeladen/den Vereinen überlassen hat (inkl. Bearbeitung und kommerzieller Nutzung, aber ohne Recht zur exklusiven Rechteeinräumung gegenüber Dritten).</p>	Ja	Ja (Exklusive Veröffentlichung ist nur für gemeinschaftlich erstellte Werke möglich)	Ja	Ja
<p>Nutzung (inkl. Bearbeitung) durch die Vereine für eigene, auch kommerzielle Zwecke.</p>	Ja	ja	ja	ja
<p>Nutzung (inkl. Bearbeitung) im Fachkreis durch Mitglieder des Fachkreises</p>	Ja	ja	ja	ja
<p>Nutzung (inkl. Bearbeitung) durch Mitglieder der Kooperationspartner außerhalb der Fachkreise für eigene (auch kommerzielle) Zwecke.</p>	nein	nein	ja	ja
<p>Nutzung (ohne Bearbeitung) durch jedermann (auch kommerziell).</p>	nein	nein	nein	ja
<p>Bearbeitung durch jedermann.</p>	nein	nein	nein	nein

IV. Ergänzende Hinweise

Änderungen oder Ergänzungen dieser Lizenzvereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.

Diese Rechteübertragung und alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Rechteübertragung unterliegen ausschließlich deutschem Recht und sind nach Maßgabe deutschen Rechts auszulegen und durchzusetzen.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Lizenzregelungen unwirksam sein oder diese Lizenzregelungen Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Lizenzregelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, lückenhaften oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Kooperationspartner am nächsten kommen, die die Mitglieder und die Kooperationspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.